

Reglement über das Reklamewesen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. April 1970

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Nach der nochmaligen Durchsicht der von der Kommission verabschiedeten bereinigten Fassung des Reklamereglementes durch die Organe des Bauamtes ergab sich, dass die §§ 2, 5 und 17 einer Präzision oder Ergänzung bedürfen. Sie finden unsere Anträge in der Kolonne rechts. Links stehen die Vorschläge der Kommission. Mit Ausnahme der vorerwähnten drei Paragraphen stimmen wir der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu.

1. Aenderungsantrag zu § 2

Vorschlag der Kommission:

Antrag des Stadtrates:

Nicht bewilligungspflichtige Reklamen

Ausserhalb der Altstadtzone sind nicht bewilligungspflichtig:

- Nichtleuchtende Reklamen auf privatem Grund bis zu einem Ausmass von 100 cm x 50 cm;
- auf Fassaden angebrachte Schriftbänder bis zu 4 m Länge und 40 cm Höhe;
- einfache, vom Gebäude abstehende Firmentafeln über städtischem Grund bis zu einem Ausmass von 70 cm x 35 cm;
- Leuchtreklamen über privatem Grund bis zum Ausmass von 70 cm x 35 cm.

- auf Fassaden angebrachte nichtleuchtende Schriftbänder bis zu 4m Länge und 40 cm Höhe;

- einfache, vom Gebäude abstehende nichtleuchtende Firmentafeln über städtischem Grund bis zu einem Ausmass von 70 cm x 35 cm;

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung, die allfällige Zweifel ausschliesst.

2. Aenderungsantrag zu § 5

Vorschlag der Kommission:

Antrag des Stadtrates:

Montage-
höhe

Die Reklamen dürfen nicht höher als bis höchstens 5 m über Trottoir- oder Strassenniveau angebracht werden. Vorbehalten bleiben die §§ 24 - 27. Der Abstand vom Trottoir- oder Strassenniveau bis Unterkant Reklame hat mindestens 2,4 m zu betragen.

.... die § 24 - 27.

Für abstehende Reklamen über Trottoirs muss der senkrechte Abstand vom Trottoirniveau mindestens 2,4 m und der horizontale Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 0,5 m betragen.

Für abstehende Reklamen über der Fahrbahn muss der senkrechte Abstand vom Strassenniveau mindestens 4,2 m betragen.

Begründung

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass es Strassen ohne Trottoirs gibt und die gesetzlich erlaubte Ladehöhe für Lastwagen 4 m beträgt. Ferner erweist es sich als notwendig, für Reklamen über Trottoirs einen horizontalen Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 0,5 m vorzuschreiben, da sonst die Gefahr bestehen würde, dass Reklamen von über 2,4 m hohen Fahrzeugen weggerissen werden könnten.

3. Aenderungsantrag zu § 17

Vorschlag der Kommission:

Antrag des Stadtrates:

Zonen

Das Gebiet der Stadtgemeinde Zug wird inbezug auf das Reklamewesen in 6 Zonen eingeteilt, nämlich:

.... nämlich:

Altstadtzone
Zone innerhalb der äusseren Ringmauer
Geschäftszone
Gewerbe- und Industriezone
Seeuferzone
Restliches Gemeindegebiet

Altstadtzone A
Altstadtzone B

....

Begründung

Die Bezeichnung "Zone innerhalb der äusseren Ringmauer" ist irreführend, da die äussere Ringmauer auch den Altstadtkern, d.h. den von der Kommission mit "Altstadtzone" bezeichneten ältesten Stadtteil am See, in sich schliesst. Dieser älteste Stadtteil wird aber im Reglement separat behandelt. Richtigerweise müsste es also heissen: "Zone zwischen der Altstadtzone, d.h. dem ältesten Stadtteil am See, und der äusseren Ringmauer". Wir schlagen

Ihnen vor, den ältesten Stadtteil am See mit "Altstadtzone A" und die erweiterte Altstadt bis zur äusseren Ringmauer mit "Altstadtzone B" zu bezeichnen. Das Gebiet zwischen dem ältesten Stadtteil am See und der inneren Ringmauer gehört nämlich historisch auch zur Altstadt. Für diese Unterteilung hat sich ebenfalls das Arbeitskollegium Altstadt Zug, bestehend aus den Herren Stadtrat A. Sidler, Dr. G. Bösch, Dr. P. Aschwanden, Korporationspräsident K. Hess, A. Merz, A. Ufer, Stadtingenieur H. Schnurrenberger, lic.iur. H. Bieri und R. Kaegi, entschieden. Die genannte Kommission hatte den Auftrag, den Entwurf eines Baureglementes für die Altstadt Zug auszuarbeiten.

Die vorgeschlagene neue Unterteilung in Altstadtzone A und Altstadtzone B erfordert eine entsprechende Anpassung des Textes und der Marginalien der §§ 18, 19, 24, 25 und 28.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Aenderungen der §§ 2, 5, 17, 18, 19, 24, 25 und 28 im Sinne der von uns vorgeschlagenen Präzisierungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Zug, 27. April 1970

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger i.V. H. Bieri